



TOP VII Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Besonders schutzbedürftige Personen im aufenthaltsrechtlichen Verfahren

EntschlieÙung

Auf Antrag von Dr. Julian Veelken, Dr. Matthias Albrecht, MBA und Dr. Eva Müller-Dannecker (Drucksache VII - 65) fasst der 117. Deutsche Ärztetag 2014 folgende EntschlieÙung:

Der 117. Deutsche Ärztetag 2014 fordert die Bundesregierung auf, die Voraussetzungen für die vom UN-Antifolterausschuss (CAT) 2011 gestellten Anforderungen für medizinisch-psychologische Untersuchungen bei Hinweisen auf Folter oder Traumatisierung von Flüchtlingen im Asylverfahren zu schaffen.

Begründung:

Untersuchungen haben gezeigt, dass ca. 40 Prozent der nach Deutschland kommenden Flüchtlinge an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leiden, ausgelöst durch traumatische Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, Verfolgung, Folter oder Flucht. Ebenso haben sie gehäuft andere psychische Erkrankungen, wie Depressionen, Angststörungen, Suizidalität, Alkohol- und Drogenabhängigkeit. Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, gehören laut EU-Richtlinie 2013/33/EU neben unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, Älteren, Schwangeren, schwer Erkrankten, Menschen mit psychischen Störungen und Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern zu den besonders schutzbedürftigen Personen.

In der EU-Richtlinie 2013/33/EU vom 26.06.2013 (Neufassung der EU-Richtlinie 2003/9/EU) zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, haben die EU-Mitgliedstaaten die Pflicht, die spezielle Situation dieser besonders schutzbedürftigen Personen zu berücksichtigen. Die Beurteilung der besonderen Schutzbedürftigkeit soll innerhalb einer angemessenen Frist nach Antragstellung eingeleitet werden, aber auch jederzeit später im Asylverfahren möglich sein. Eine zeitnahe und erneute Überprüfung nicht nur zum Ausschluss somatischer, sondern auch psychischer Erkrankungen, ist insbesondere auch vor einer geplanten Abschiebung zu fordern. Patienten mit einem PTBS oder anderen psychischen Krankheiten sollten nicht abgeschoben werden, da sich ihre Erkrankungen im Rahmen der Abschiebung oder nach Ankunft in ihrem Heimatland erheblich verschlechtern

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



können.

Vom UN-Antifolterausschuss wird die Bundesregierung seit 2011 aufgefordert, durch ausreichend qualifizierte Fachkräfte die medizinische und psychologische Untersuchung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Abschiebebehäftlingen zu gewährleisten, um gesundheitliche, insbesondere psychische Folgen von Traumatisierung zu erkennen. Als Grundlage hierfür empfiehlt der Ausschuss die Anwendung des Istanbul-Protokolls (Vereinte Nationen 2001), das eine genaue Anleitung zur Dokumentation von psychischen und körperlichen Folterfolgen enthält. Bereits seit 2002 werden in Deutschland von den Ärztekammern curriculäre Fortbildungen gemäß Istanbul-Protokoll empfohlen und durchgeführt.

In den spezialisierten Behandlungszentren in Deutschland erfolgt eine qualitativ gute, jedoch quantitativ nicht ausreichende Versorgung traumatisierter Flüchtlinge. Bundesweit fehlt es sowohl an niedrighschwelligen als auch an spezialisierten psychologischen und psychotherapeutischen Angeboten. Bei der zu erwartenden steigenden Anzahl von Flüchtlingen wird sich diese Problematik noch verschärfen, denn schon jetzt ist die Gesundheitsregelversorgung nicht in der Lage, notwendige Hilfsangebote für traumatisierte Flüchtlinge in ausreichender Menge bereitzustellen.